

An  
An

Verteiler  
Verteiler



STADT COTTBUS  
CHÓŠEBUZ

# HAUSMITTEILUNG

## Stellungnahme des FB 20 zum Fahrradleasing

Sehr geehrter Herr Gröschke,

entsprechend des Arbeitsauftrages des GBL III baten Sie um steuerrechtliche Beurteilung des Vorhabens „Fahrradleasing“.

Die folgenden Hinweise und Beurteilungen bitte ich Sie bei einer Entscheidung zu beachten.

Bevor ich auf steuerliche Einzelbetrachtung eingehe, möchte ich vorab ausdrücklich betonen, dass bei vollständiger Kostenübernahme und Übertragung aller anderen Pflichten aus dem Leasingvertrag an die Arbeitnehmer, das Finanzamt die Arbeitnehmer als Leasingnehmer einstufen kann. Diese Einstufung zum Privatleasing hätte die Folge, dass die Steuererleichterungen und sämtliche Gestaltungsmöglichkeiten für die Stadt Cottbus/Chóšebuz entfallen. Diese Rechtsunsicherheit könnte man minimieren, in dem die Stadt Cottbus/Chóšebuz einen Teil der Kosten (z.B. Versicherung, Wartung oder Zuzahlung zur Leasingrate) übernimmt.

### Ertragssteuerrechtliche Beurteilung

#### Bilanzielle Behandlung des Leasingvertrages

Je nach Vertragsgestaltung wird unterschieden, ob der Leasinggegenstand bilanziell dem Leasingnehmer oder dem Leasinggeber zuzurechnen ist. Die Leasingrate ist dann direkte Betriebsausgabe oder eine Tilgung wie beim Finanzierungskauf mit Aktivierung und Abschreibung des Wirtschaftsgutes im Anlagevermögen. Die verschiedenen Auswirkungen auf den Gewinn/Verlust haben folglich auch Konsequenzen für eine mögliche Körperschaftsteuer.

Mit der Überlassung allein würde voraussichtlich ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) entstehen. Es wird eine wettbewerbsrelevante Tätigkeit

21. August 2025

Fachbereich Finanzmanagement

Ansprechpartner/-in

Matthias Peter

T +49 355 6122207

umsatzsteuer@cottbus.de

[www.cottbus.de](http://www.cottbus.de)





## HAUSMITTEILUNG

selbstständig ausgeführt, die sich gesondert beurteilen lässt. Die Auslegung auf mehrere Jahre mit Wiederholung erfüllt das Kriterium der Nachhaltigkeit. Eine Einnahmeerzielungsabsicht ist gegeben, da der Verzicht auf Entgelt als Gegenleistung anzusehen ist. Des Weiteren ist nur von einem BgA auszugehen, wenn sich die Tätigkeit wirtschaftlich heraushebt (> 35.000 € Jahresumsatz).

- Bei z.B. 75 Zusagen mit 40 € Gehaltsumwandlung je Monat wäre ein Umsatzvolumen von 36.000 € erreicht.
- Bei z.B. 30 Zusagen mit 100 € Gehaltsumwandlung je Monat wäre ein Umsatzvolumen von 36.000 € erreicht.
- **Fazit: Mit der Entscheidung zum Fahrradleasingangebot der Stadt Cottbus/Chóšebuz an die Arbeitnehmer sind die Voraussetzungen für die Begründung eines BgA der Stadt Cottbus/Chóšebuz gegeben.**
- Aus dem BgA ergeben sich zusätzliche Pflichten, wie die Erstellung einer separaten Gewinnermittlung, die Erstellung der Steuererklärungen und gegebenenfalls die Zahlung von Körperschaftsteuer.

### Umsatzsteuerliche Beurteilung

#### Vorsteueranspruch

Da die Anwendung des § 2 b UStG noch nicht gegeben ist, ist es davon abhängig ob ein BgA vorliegt. Insofern würde der Vorsteuerabzug für die Eingangsleistungen grundsätzlich bestehen.

#### Umsatzsteuer

Überlässt ein Arbeitgeber seinem Personal ein (Elektro-)Fahrrad auch zur privaten Nutzung, ist dies regelmäßig eine entgeltliche Leistung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes - UStG (Arbeitsleistung gegen Fahrradgestellung).

Aus Vereinfachungsgründen kann die Bemessungsgrundlage nach der 1 %-Regelung berechnet werden. Ein Nachweis des Anteils der Privatnutzung durch ein Fahrtenbuch ist nicht zulässig.

**Fazit: Für die Erstellung der jeweiligen monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung und der Umsatzsteuerjahreserklärung im Fachbereich 20 entsteht ein zusätzlicher Aufwand. Auch im Servicebereich 11 dürfte dieser zusätzliche Aufwand, der sich in dem Zusammenhang ergibt, als Vorarbeit für die Umsatzsteuererklärungen entstehen.**



## HAUSMITTEILUNG

Der zusätzliche Aufwand ergibt sich aus der unterschiedlichen Beurteilung jedes Fahrradvertrages nach der Art des Fahrrades, mit verschiedenen Konsequenzen bei der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben.

Beispiele für die mögliche Einordnung:

### 1. Fahrräder unter 500 €

- Steuerfreier geldwerter Vorteil nach § 3 Nr. 37 Einkommensteuergesetz - EstG (bis 2030)
- Geldwerter Vorteil: 1 % vom UVP (auf volle 100 abgerundete €) des Herstellers
- Umsatzbesteuerung entfällt
- **Geldwerter Vorteil:** 495 € abgerundet auf 400 € x 1 % = **4,00 € / Monat**
- **Umsatzsteuer: entfällt**

### 2. Elektrofahrrad, das verkehrsrechtlich als Fahrrad einzuordnen ist (keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht)

- Steuerfreier geldwerter Vorteil nach § 3 Nr. 37 EstG (bis 2030)
- Geldwerter Vorteil: 0,25 % vom UVP (auf volle 100 abgerundete €) des Herstellers
- Bemessungsgrundlage (BMG) für die Umsatzsteuer ist die Ein-Prozent-Regelung (Bruttowert)
- **Geldwerter Vorteil:** UVP 3.350 € x ¼ = 837,50 € abgerundet 800 €  
800 € x 1% = **8,00 € / Monat**
- **Umsatzsteuer:** UVP 3.350 € abgerundet auf volle 100 € = 3.300 €  
3.300 € x 1 % = 33,00 €  
33,00 € \* 100/119 = 27,73 €  
**Umsatzsteuer: = 5,27 € / Monat**

### 3. Elektrofahrrad, das verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen ist (Kennzeichen- und Versicherungs- oder Führerscheinpflicht)

- Lohnsteuerrechtlich identisch wie reine Elektrofahrzeuge, nicht steuerfrei nach § 3 Nr. 37 EstG
- Geldwerter Vorteil: 0,25 % vom UVP (auf volle 100 abgerundete €) des Herstellers + Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte
- BMG für die Umsatzsteuer ist die Ein-Prozent-Regelung + Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit (Bruttowert)



## HAUSMITTEILUNG

- **Geldwerter Vorteil:**  $UVP\ 3.350\ € \times \frac{1}{4} = 837,50\ €$  abgerundet 800 €  
 $800\ € \times 1\% = 8,00\ €$   
 $800\ € \times 0,03\% \times 10\ km = 2,40\ €$   
**= 10,40 € / Monat**
- **Umsatzsteuer:** UVP 3.350 € abgerundet auf volle 100 € = 3.300 €  
 $3.300\ € \times 1\% = 33,00\ €$   
 $3.300 \times 0,03\% \times 10\ km = 9,90\ €$   
 $42,90\ € \times \frac{100}{119} = 36,05$   
**= 6,85 € / Monat**

Nach der aktuellen Gesetzeslage erhöht sich die Bewertung des geldwerten Vorteils ab 2031 von 0,25 % auf 1 % und unterliegt vollständig dem Abzug der Lohnsteuer und den Sozialversicherungsabgaben. Für die Stadt Cottbus/Chósebuž erhöhen sich demnach ab 2031 die Sozialversicherungsabgaben.

Der Sachverhalt des Stromtankes ist derzeit (bis 31.12.2030) hinsichtlich der Lohnsteuer, Umsatzsteuer und SV-Beiträge steuerfrei. Allerdings muss diese Steuerfreiheit für die Zeiträume ab 01.01.2031 je nach künftiger Gesetzeslage neu gewürdigt werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass bei Übernahme des Fahrrades durch den Arbeitnehmer, nach Ende des jeweiligen Leasingvertrages, der voraussichtlich verbilligte Kauf zu einem erneuten geldwerten Vorteil führt.

Andere Varianten bei Ende des Leasingvertrages sind im Einzelfall zu prüfen und können entsprechende lohnsteuer- und umsatzsteuerliche Konsequenzen haben.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass gem. Pkt. 3.1 der Dienstanweisung zur Umsatzsteuerpflicht der Stadt Cottbus/Chósebuž, der FB 20, Servicebereich Steuern vor Vertragsabschlüssen bzw. -änderungen rechtzeitig zu beteiligen und ein Vertragsentwurf zur Stellungnahme vorzulegen ist. Es wäre vorteilhaft, den FB 20 bereits bei der Auswahl der Angebote für die steuerliche Gestaltung mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Manja Dürrschmidt